Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 18.11.2026

(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Auf Grund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art. 84 Abs.2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, Bars 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Studienziel

(1) [1]Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Handlungskompetenzen für angehende Führungskräfte in Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). [2]Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums verfügen über ein über das typische Bachelorstudium hinausgehendes Maß an Fähigkeiten zum analytischen, systematischen Denken und sind in der Lage, selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahren problembezogen einzusetzen. [3]Sie sind vertraut mit der eigenverantwortlichen Formulierung und methodisch fundierten Bearbeitung von aktuellen Fragen der Forschung und Praxis sowie der kritischen Analyse und Reflexion wissenschaftlicher und praxisbezogener Erkenntnisse.

(2) [1]Das Studium soll Berufstätige, die bereits ein Hochschulstudium in einem wirtschaftswissenschaftlichen, ingenieur- und gesundheitswissenschaftlichen, medizinischen oder technischen Studienfach (z.B. Informatik) abgeschlossen haben, dazu befähigen, den zukünftigen Herausforderungen im Bevölkerungsschutz erfolgreich zu begegnen. [2]Die Studierenden werden für Führungspositionen qualifiziert, in denen sie sich insbesondere mit dem nationalen und internationalen Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement auseinandersetzen müssen. [3]Sie erwerben einen grundlegenden Überblick über alle im Bevölkerungsschutz relevanten Aspekte aus den technischen Bereichen sowie aus der Informationssicherheit und der Psychologie. [4]Dadurch sind sie in der Lage, im Berufsleben adressatengerecht mit den unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren des Bevölkerungsschutzes zusammenzuarbeiten und die Zusammenarbeit effizient zu gestalten. [5]Sie werden darauf vorbereitet, ein Team in einer Krisensituation zu führen. [6]Zudem erwerben sie kommunikative Kompetenzen für die Zusammenarbeit mit Politik und Presse.

(3) [1]Das Studium vermittelt die Fähigkeit, in Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), in Unternehmen, in Gesundheitseinrichtungen, in Ministerien und in Kommunen Aufgaben mit

Führungsverantwortung in verschiedenen Tätigkeitsbereichen zu übernehmen sowie unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu werden. [2]Absolventinnen und Absolventen können sich sicher in der Stabsarbeit bewegen.

(4) [1]Absolventinnen und Absolventen können neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis nutzbringend anwenden. [2]Sie haben darüber hinaus gelernt, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen ihrer Tätigkeiten systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.

(5) [1]Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, in Gruppen oder Organisationen herausgehobene Verantwortung zu übernehmen, diese bei komplexen Aufgabenstellungen zu leiten und die fachliche Entwicklung von Teammitgliedern gezielt zu fördern. [2]Sie können adressatengerecht und organisationsübergreifend kommunizieren. [3]Zugleich verfügen sie über kommunikative Kompetenzen und können ihre Arbeitsergebnisse und die ihres Teams vertreten sowie bereichsspezifische und bereichsübergreifende Diskussionen führen.

(6) [1]Die Absolventinnen und Absolventen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. [2]Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.

(7) [1]Das Studium soll zur Persönlichkeitsentwicklung derart beitragen, dass Selbstorganisation geschult und Problemlösungen für die Praxis als gesellschaftliche Aufgabe gestaltet werden können. [2]Ferner soll ein Bewusstsein geschaffen werden, permanente Veränderungen in der Arbeitswelt zu akzeptieren. [3]Die Studierenden erlangen darüber hinaus die Fähigkeit zur Teamarbeit, zu interdisziplinärem Denken und weltorientiertem Handeln.

(8) Die erworbenen Kompetenzen im weiterbildenden Masterstudiengang Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

§ 3
Studiengangsprofil

Der Studiengang Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement ist ein weiterbildender Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil.

§ 4
Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

(1) Der Studiengang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von vier Studiensemestern mit einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Punkten.

(2) Im letzten Studiensemester des Studiums wird die Masterarbeit angefertigt.

(3) Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.

(4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 5
Qualifikationsvoraussetzungen

(1) [1]Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement sind:

1. [2]Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes, einschlägiges Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst.

2. [3]Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung nach Abschluss des in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Hochschulstudiums bzw. gleichwertigen Abschlusses. [4]Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung liegt insbesondere vor bei Tätigkeiten im Bereich Medizin, Betriebswirtschaft, Informatik oder Informationssicherheit sowie im Ingenieur- und Gesundheitswesen. [5]Über die qualifizierte berufspraktische Erfahrung entscheidet die Prüfungskommission für diesen Studiengang.

3. [6]Nachweis über haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit über 150 Zeitstunden in Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) (Freiwillige Feuerwehr, BRK, THW, Johanniter, Wasserwacht, DLRG, Bergwacht oder andere). [7]Der Nachweis muss bis zum Ende des Studiums erbracht werden.

(2) [1]Als einschlägig gelten insbesondere Studiengänge der Ingenieur- oder Gesundheitswissenschaften, Medizin, Betriebswirtschaft, Informatik oder Informationssicherheit. [2]Über die Einschlägigkeit von anderen, hier nicht genannten Studiengängen, entscheidet die Prüfungskommission.

(3) [1]Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Punkten erhalten die Möglichkeit, fehlende theoretische Kompetenzen durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden nachzuweisen. [2]Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden müssen. [3]Fehlende praktische Kompetenzen können durch berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studiensemesters in den grundständigen Studiengängen entsprechen, nachgewiesen werden. [4]Sollten die fehlenden Kompetenzen nicht bis zum Ende des zweiten Fachsemesters vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.

(4) [1]Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. [2]Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder einen Erstabschluss, noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Abs. 3 oder Abs. 5 der Satzung über das Immatrikulationsverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule erbringen.

(6) [1]Bei Nichtzulassung von Bewerberinnen und Bewerbern wird ihnen dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt. [2]Eine erneute Bewerbung ist frühestens im folgenden Bewerbungszeitraum wieder möglich.

§ 6
Module und Leistungsnachweise

(1) [1]Die Module, ihre ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. [2]Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.

(2) [1]Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt. [2]Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte.

(3) [1]Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. [2]Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(4) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

§ 7
Studienplan und Modulhandbuch

(1) [1]Die Fakultät Elektrotechnik, Medien und Informatik erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. [2]Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

(2) [1]Die Module sowie die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. [2]Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:

a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
b) Häufigkeit des Angebots
c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
d) Lehrende/Modulverantwortliche
e) Zugangsvoraussetzungen
f) Lernziele
g) Lehrinhalte
h) Studien- und Prüfungsleistungen
i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (deutsch/englisch)

(3) [1]Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. [2]Der Studienplan enthält folgende Informationen:

a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
b) ECTS-Punkte pro Modul

§ 8
Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe eines Themas ist, dass von den Studierenden mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht wurden.

(2) Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann frühestens zu Beginn des dritten Semesters und soll spätestens im ersten Monat des vierten Semesters erfolgen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(4) [1]Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. [2]Sie darf mit Genehmigung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 9
Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

(1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Masterarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.

(2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.

(3) [1]Die Notengewichtung bei der Bildung der Gesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung nach den ECTS-Punkten der Module gemäß Anlage. [2]Die Note der Masterarbeit wird doppelt gewichtet.

§ 10
Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M. A.“ verliehen.

§ 11
Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Elektrotechnik, Medien und Informatik mit einem vorsitzenden Mitglied sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15.03.2027 in Kraft und gilt für Studierende, die im Sommersemester 2027 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 11.11.2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Weiden, 18.11.2026

Prof. Dr. Clemens Bulitta

Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement an der Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden wurde am 19.11.2026 über das Internet durch Einstellung auf der Homepage der Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden (unter www.oth-aw.de) bekannt geben. Tag der Bekanntgabe ist der 19.11.2026.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement

1	2	3	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	Art der Lehrveran-staltung	Modulprüfung[2)]	Gewicht für Prüfungs-gesamtnote[3)]
1	**Modulbereich 1: Informationssicherheit**	**15**			
1.1	Cyber Resilience	5	SU	ModA	
1.2	Normen und Vorschriften	5	SU	ModA	
1.3	Advanced Cyber Resilience	5	SU	ModA	
2	**Modulbereich 2: Technik**	**20**			
2.1	Geoinformatik & GIGS	5	SU	ModA	
2.2	Kommunale Ver- und Entsorgung	5	SU	ModA	
2.3	Simulationsmodelle im Bevölkerungsschutz	5	SU	ModA	
2.4	KI im Katastrophenschutz	5	SU	ModA	
3	**Modulbereich 3: Krisenmanagement**	**15**			
3.1	Rechtliche Grundlagen & Strukturen gesamtstaatlicher Krisenbe-wältigung	5	SU	ModA	
3.2	Führungspsychologie	5	SU	ModA	
3.3	Führung, Stabsarbeit und Krisenmanagement	5	SU	ModA	
4	**Wahlpflichtmodule [1)]**	**10**			
4.1	2 Wahlpflichtmodule[1)] gemäß Modulkatalog	Je 5	SU	Kl oder ModA oder PrA oder mdlP	

1	2	3	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	Art der Lehrveran-staltung	Modulprüfung[2)]	Gewicht für Prüfungs-gesamtnote[3)]
4	**Masterarbeit & -kolloquium (Master thesis)**	**30**	MA	MA	
	Summe ECTS	**90**			

[1)] Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule:
Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Punkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Punkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

[2)] Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).

[3)] Die Notengewichtung bei der Bildung der Gesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung nach den ECTS-Punkten der Module gemäß Anlage. Die Note der Masterarbeit wird doppelt gewichtet.